



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 19, Nummer 3, Peitz, den 3. März 2010

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon (03 56 01) 38 -0, Telefax: (03 56 01) 38 -170

Redaktion: Telefon (03 56 01) 38 -115, Telefax: (03 56 01) 38 -177

www.peitz.de, peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,

vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89 -1 15

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 5.344 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Darüber hinaus kann das Amtsblatt zum Jahrespreis von 57,16 Euro (inkl. MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeine Drachhausen

Haushaltssatzung 2010

Seite 2

Gemeinde Tauer

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde

Seite 2

Repräsentationssatzung

Seite 3

Entschädigungssatzung

Seite 3

Gemeinde Jänschwalde

Repräsentationssatzung

Seite 4

Stadt Peitz

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan

„An der ehemaligen B 97“

Seite 4

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs der Satzung über die Gestaltung

des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz (Gestaltungssatzung)

Seite 5

Bekanntmachung der zur öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan „Zitadelle“

Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden

Seite 5

Gewässerschau 2010 im Amt Peitz

Seite 5

Einladung zur 7. Verbandsversammlung TAV

Seite 5

Genossenschaftsversammlung Jagdgenossenschaft Tauer

Seite 6

Jahresmitgliederversammlung Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Seite 6

Jahresvollversammlung Jagdgenossenschaft Peitz

Seite 6

Hinweise zur Durchführung der traditionellen Osterfeuer

Seite 6

Information für Brandenburger Wohnungseigentümer im Sanierungsgebiet der Stadt Peitz

Seite 6

Bekanntmachungen der Beschlüsse

Seite 7

Sitzungstermine

Seite 8

Sprechstunden der Bürgermeister

Seite 8

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Drachhausen

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Drachhausen
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Drachhausen vom 04.12.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	959.100 EUR
in der Ausgabe auf	959.100 EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	626.400 EUR
in der Ausgabe auf	626.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	127.800 EUR
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.	
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	150.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet gemäß § 81 Abs. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindehaushaltsverordnung und den Verwaltungsvorschriften des Landes Brandenburg die Kämmerin, wenn

- a) die Mehrausgabe bei einzelnen Ausgabeansätzen nicht mehr als 5.000,00 EUR ausmacht,
- b) die Mehrausgabe auf innere Verrechnungen zurückzuführen ist und
- c) die Mehrausgabe zur Verwendung zweckbestimmter Einnahmen erforderlich wird.

Bei Bereitstellung von zweck- bzw. objektgebundenen Fördermitteln ist die Kämmerin des Amtes Peitz berechtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in gleicher Höhe bzw. wenn der Eigenanteil bereits veranschlagt ist, in Höhe des Gesamtumfanges zu leisten.

Für darüber hinausgehende Haushaltsüberschreitungen ist ein vorheriger Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

In Abgrenzung der Begriffe "erheblich und geringfügig" im Sinne des § 79 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung gelten:

- 1. Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Ziffer 1 der Gemeindeordnung liegt vor, wenn der sich abzeichnende Fehlbetrag 3 v.H. des gesamten Haushaltsvolumens übersteigen würde.
- 2. Ein erheblicher Umfang im Sinne des § 79 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist gegeben, wenn Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in Höhe von 10.000,00 EUR geleistet werden müssen.

- 3. Baumaßnahmen sind als geringfügig und unabweisbare Instandsetzung an Bauten als nicht erheblich im Sinne des § 79 Abs. 3 in Verbindung mit § 79 Abs. 2 Gemeindeordnung zu betrachten, wenn die Gesamtkosten der Maßnahme den Betrag von 10.000,00 EUR nicht überschreiten.

Drachhausen, den 09.02.2010	Peitz, den 09.02.2010
<i>F. Weitow</i>	<i>E. Hölzner</i>
<i>Vorsitzender der Gemeindevertretung</i>	<i>Amtsdirktorin</i>
	- Siegel -

Die nach § 78 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg erforderliche kommunal-rechtliche Genehmigung wurde am 02.02.2010 durch den Landrat des Landkreises Spree-Neiße als allgemeine untere Landesbehörde mit Aktenzeichen 30/30.2-15.14.01 erteilt.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

E. Hölzner
Amtsdirktorin

Gemeinde Tauer

**1. Satzung zur Änderung
der Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), und dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz (BbgBestG) vom 07.11.2001, (GVBl. I/01 Nr. 16 S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298, 310) und der EU-Dienstleistungsrichtlinie (Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-DLR) hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 10 der Friedhofssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung am 17.12.2009, wird wie folgt gefasst:

§ 6

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 262) sowie die §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg. § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg findet für Genehmigungen nach Abs. 1 Anwendung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peitz, den 22.02.2010
Elvira Hölzner
Amtsdirktorin

- Siegel -

Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer

Aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Tauer gratuliert ...

Einwohnern
Unternehmen und
Gewerbetreibenden
Vereinen, Vereinigungen
und Kulturgruppen
Gemeindevertretern und
Bediensteten der
Gemeinde Tauer

anlässlich von ...

Geburtstagen und Ehejubiläen
Geschäftseröffnungen und
-Jubiläen
Jubiläen
Geburtstage, Ehe- und
Dienstjubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.

Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

§ 2

(1) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und Sachgeschenken.

(2) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 18.07.2001, außer Kraft.

Peitz, den 22.02.2010

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer:

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Form	Höchstbetrag in EURO
Geburtstage und Ehejubiläen		
- 70./75./80./85. Geburtstag	Blumen, Präsent	40,00
- ab 90. Geburtstag	Blumen, Präsent	40,00
- Goldene Hochzeit	Blumen, Präsent	40,00
- Diamantene Hochzeit	Blumen, Präsent	40,00
Geschäftseröffnungen und -jubiläen		
- Eröffnung	Blumen, Präsent	25,00
- 10-jähriges Jubiläum	Blumen, Präsent	25,00
- durch 25 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	40,00
Vereinsjubiläen		
- durch 5 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	20,00
Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Tauer		
- 50./60./65./70. Geburtstag	Blumen, Präsent	25,00
- Hochzeit, Silberhochzeit	Blumen, Präsent	25,00
- 25./40./50. Dienstjubiläum	Blumen, Präsent	25,00
- Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit oder Ausscheiden wegen Altersrente	Blumen, Präsent	25,00

Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer

Auf der Grundlage der §§ 3, 28, Abs. 2 Nr. 9 und § 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Tauer sowie für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher.

§ 2

Grundsätze

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Mit dieser werden die mit dem Amt verbundenen persönlichen Aufwendungen, insbesondere für Kleidung, Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechkosten, abgegolten. Außerdem werden damit Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung abgegolten. Wenn die Fahrstrecke zu Sitzungen der Gemeindevertretung ab Ortsausgang über 20 Kilometer hinausgehen, werden die über die 20 Kilometer hinausgehenden gefahrenen Kilometer nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung erstattet.

(2) Fahrten des Bürgermeisters, anderer Mitglieder der Gemeindevertretung oder des Ortsvorstehers zu Sitzungen und Absprachen mit dem Amt sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Sitzungsgeld.

(4) Daneben werden Verdienstausschlag erstattet und bei genehmigten Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 Euro.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450 Euro.

(3) Der Ortsvorsteher des Ortsteils Schönhöhe erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von 25 Euro.

(4) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters werden für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters wird entsprechend gekürzt.

(5) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Monat keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(6) Die Aufwandsentschädigungen in Form der monatlichen Pauschale werden jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(7) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 Euro je Sitzung. Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates 13 Euro.

(2) Fehlt ein Mitglied der Gemeindevertretung unentschuldigt an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder des Ausschusses, wird für diesen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Sitzungsgeld erhält, wer mit der eigenhändigen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der jeweiligen Sitzung (Anlage zur Niederschrift) die Anwesenheit dokumentiert.

Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt monatlich zum Monatsende.

§ 5

Weitere Zahlungsbestimmungen

(1) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Für andere Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse wird ein Verdienstausschlag nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen auf Grund von Sozialgesetzen erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Soweit ein Verdienstausschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 8,00 Euro begrenzt. Der Verdienstausschlag ist arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt.

(2) Übersteigt die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in einem wirtschaftlichen Unternehmen 1.200 Euro im Jahr, hat das Mitglied der Gemeindevertretung den darüber hinausgehenden Betrag an den Haushalt der Gemeinde abzuführen.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen am 12.02.2009, außer Kraft.

Peitz, den 22.02.2010

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Gemeinde Jänschwalde

**Repräsentationssatzung
der Gemeinde Jänschwalde**

Aufgrund der §§ 3 und 28, Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08 Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 18.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) **Die Gemeinde Jänschwalde**

gratuiert ...	anlässlich von ...
Einwohnern	Geburtstagen und Ehejubiläen
Unternehmen und Gewerbetreibenden	Geschäftseröffnungen und Jubiläen
Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen	Jubiläen
Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Jänschwalde	Geburtstagen und Dienstjubiläen

(2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung. Dazu gehören z. B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen

- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
- verdienstvoller Vereinsvorstände oder
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.

§ 2

(1) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und Sachgeschenken.

(2) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen am 12.03.2009, außer Kraft.

Peitz, den 22.02.2010

Elvira Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

Anlage zur Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde:

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/ Bezug	Form	Höchstbetrag in Euro
Geburtstage und Ehejubiläen		
- 65./70./75./80./85. und ab dem 90. Geburtstag jährlich	Blumen, Präsent	40,00
- ab dem 100. Geburtstag jährlich	Blumen, Präsent	60,00
- Goldene Hochzeit/Diamantene Hochzeit	Blumen, Präsent	60,00
Geschäftseröffnungen und -jubiläen		
- Eröffnung	Blumen, Präsent	25,00
- 10. und 15. Jubiläum	Blumen, Präsent	25,00
- 20. Jubiläum	Blumen, Präsent	30,00
- durch 25 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	40,00
Vereinsjubiläen		
- durch 5 teilbare Jubiläen	Blumen, Präsent	25,00
Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde Jänschwalde		
- 50./60./65./70. Geburtstag	Blumen, Präsent	40,00
- Hochzeit, Silberhochzeit	Blumen, Präsent	40,00
- 25./40./50. Dienstjubiläum	Blumen, Präsent	25,00
- Ausscheiden wegen Altersrente	Blumen, Präsent	40,00

Stadt Peitz

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung
des geänderten Entwurfes
zum Bebauungsplan**

„An der ehemaligen B 97“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

- Der Geltungsbereich für das betroffene Gebiet wird begrenzt
- im Norden vom Grundstück mit dem Edeka-Einkaufsmarkt
 - im Osten vom Wohngebiet am Horner Ring
 - im Süden vom Blaubeergraben
 - im Westen von der Gubener Straße (ehem. B 97, nunmehr L 50)

Der Änderungsentwurf einschl. Begründung liegen in der Zeit **vom 04.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010**

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Zeiten: Montag - Freitag, 09:00 Uhr - 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 18.02.2010

E. Hölzner

Amtsdirktorin

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des geänderten Entwurfs der Satzung

über die Gestaltung des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz (Gestaltungssatzung) gemäß § 81 Abs. 8 BbgBO i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Satzung gilt für das Gebiet des historischen Stadtkerns der Stadt Peitz. Der räumliche Geltungsbereich ist im anliegenden Plan gekennzeichnet.

Der Änderungsentwurf liegt in der Zeit **vom 04.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010**

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Zeiten:

Montag - Freitag, 09:00 Uhr - 18:00 Uhr,

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

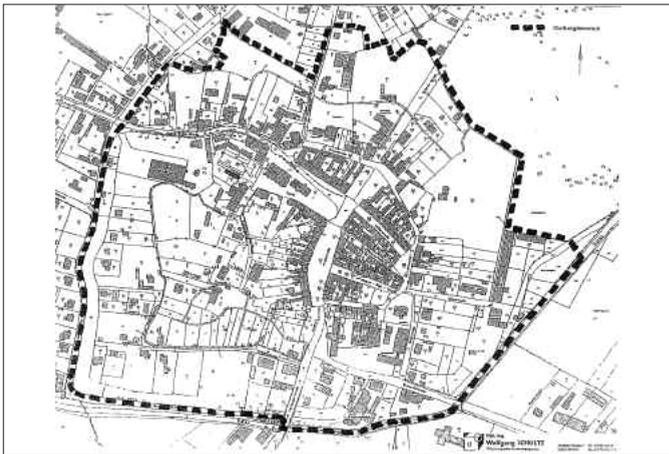
Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 18.02.2010

E. Hölzner

Amtsleiterin

Anlage: Geltungsbereich



Bekanntmachung der zur öffentlichen Auslegung

des geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan „Zitadelle“ gemäß § 3 Abs. 3 BauGB

Der Geltungsbereich für das betroffene Gebiet wird begrenzt

- im Norden durch einen Graben bzw. den Markt
- im Osten durch die Hauptstraße/den Jahnplatz (bzw. den Anger)
- im Süden durch den Plantagenweg
- im Westen durch den Plantagenweg bzw. einen Graben

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird nach § 13a BauGB - vereinfachtes Verfahren - durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Der Änderungsentwurf liegt in der Zeit **vom 04.03.2010 bis einschließlich 19.03.2010** im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz während folgender Zeiten:

Montag - Freitag, 09.00 Uhr - 18:00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Peitz, den 18.02.2010

E. Hölzner

Amtsleiterin

Sonstige Amtliche Mitteilungen



AMT PEITZ
Amt Picnjo
Schulstr. 6
03185 Peitz

Bürgertelefon: 03 56 01/38 -0
Fax: 03 56 01/3 81 70
E-Mail: peitz@peitz.de
Internet: www.peitz.de

Bürgerbüro:

Tel: 03 56 01/3 80 -1 91,
-1 92, -1 93

Fax: 03 56 01/38 -1 96

E-Mail: info@peitz.de

Sprechstunden:

Mo. - Fr.: 09:00 bis 18:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag

im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr

Mitteilung der Kämmerei

Information des Wasser- und Bodenverbandes Neiße-Malxe-Tranitz Gewässerschau 2010

Der Wasser- und Bodenverband Neiße-Malxe-Tranitz führt die Gewässerschau 2010 im Amt Peitz

am Mittwoch, dem 07. April 2010 durch.

Beginn: 09:00 Uhr

Treffpunkt: Amt Peitz, Schulstr. 6
Zbaszynek-Raum

Eigentümer und Erbbauberechtigte, die Flächen im Amtsbereich besitzen, haben die Möglichkeit, Probleme und Hinweise zum Thema Gewässerschau 2010 schriftlich oder per Fax (03 56 01/ 3 81 88) **bis zum 25. März 2010** im Amt Peitz einzureichen.

Die betroffenen Landwirte und Agrargenossenschaften werden für die Gewässerschau 2010 eingeladen.

gez. G. Schorback

Schaubeauftragter des Amtes Peitz

Einladung zur 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes -Hammerstrom/Malxe- Peitz

Die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe - Peitz findet **am Donnerstag, dem 18.03.2010 um 17:00 Uhr, im Zbaszynek-Raum des Amtes Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 06. Sitzung der Verbandsversammlung
- 3.1 Aufhebung des Beschlusses TAV/06/14/09 (Wirtschaftsplan 2010)
- 3.2 Aufhebung des Beschlusses TAV/06/15/09 (Aufnahme eines Kassenkredites)
- 4.1 Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2010 des TAV
- 4.2 Beratung und Beschlussfassung zur Aufnahme eines Kassenkredites
5. Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderung der Geschäftsordnung des TAV
6. Beratung und Beschlussfassung der 1. Änderung der Ergänzenden Bedingungen der GeWAP mbH
7. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

8. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht-öffentlichen Teil der 06. Sitzung der Verbandsversammlung
9. Information zu Rechtsangelegenheiten und -streitigkeiten
10. Sonstiges

gez. Hanschke

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jagdgenossenschaft Tauer

Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tauer, lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft zu einer

Genossenschaftsversammlung ein.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Tauer, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

Die Versammlung findet am 24.03.2010, um 19:00 Uhr, im Landgasthof „Am Dorfteich“ in 03185 Tauer statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht über die Ergebnisse der Vorstandsarbeit
3. Beschluss Personalveränderungen
4. Vorstellung und Beschluss der überarbeiteten Satzung
5. Finanzbericht für die Jagdjahre 2006/2007 bis 2009/2010 Haushaltsplan 2010/2011
6. Beschluss über die Höhe des Reinertrages für die Jagdjahre 2006/2007 bis 2009/2010
7. Sonstiges
8. Auszahlung des Reinertrages für die Jagdjahre 2006/2007 bis 2009/2010

(bitte die Bankverbindung und Vollmacht bei Gemeinschaftseigentum mitbringen)

Weitere Auszahlungstermine nach dem 24.03.2010 bis zum 29.03.2010 können unter der Telefonnummer 03 56 01/2 43 71 abgestimmt werden.

Udo Brasching

Vorsitzender der JG Tauer

Jagdgenossenschaft Jänschwalde

Jahresmitgliederversammlung am 26. März

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jänschwalde treffen sich zu ihrer **Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 26. März, um 19:00 Uhr**, in der Gaststätte Krautz, „Zur Dorfau“, in Jänschwalde.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss Haushaltsplan Jagdjahr 2010/11
7. Erläuterungen und Diskussion zur überarbeiteten Satzung
8. Beschluss der Satzung
9. Beschluss zur Auszahlung des Reinertrages
10. Diskussion, u. a. Bericht der Jagdpächter
11. Schlusswort des Jagdvorstehers

Im Anschluss an die Versammlung findet ein gemütliches Beisammensein statt.

Der Vorstand bittet um eine rege Teilnahme!

K. Freitag

Jagdvorsteher

Einladung zur Jahresvollversammlung der Jagdgenossenschaft Peitz

Am Dienstag, dem 06.04.2010 findet um 18:00 Uhr im Zbaszynek-Saal des Amtes Peitz, in der Schulstraße 6, die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Peitz statt.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Kassen- und Revisionsbericht
3. Finanzbericht 2009
4. Bericht der Jagdpächter
5. Wahl des Vorstandes
6. Beschlüsse
7. Sonstiges

gez. Fillmer

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Am Peitz

Ordnungsamt

Wichtige Hinweise zur Durchführung des traditionellen Osterfeuers

Um unangenehme Folgen beim Abbrennen eines Osterfeuers zu verhindern, ist aus Sicht der Ordnung und Sicherheit auch in diesem Jahr Folgendes zu beachten:

- **Antragsformulare** zur Durchführung des Traditionsfeuers sind im Gebäude des Amtes Peitz im **Bürgerbüro** sowie unter www.peitz.de > **bürgerportal** > **download** > **Formulare** erhältlich.
- Der Antrag für das Abbrennen eines Osterfeuers ist **bis zum 26.03.2010** (Datum des Poststempels) 18:00 Uhr beim Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6, einzureichen oder abzugeben.
- Der Antrag muss Folgendes enthalten: Ort, Datum, Uhrzeit des Abbrennens; Einverständnis des Grundstücksbesitzers (bei Fremdfächennutzung); Name und Anschrift des Veranstalters.
- Durch den Veranstalter sind Sicherheitskräfte/Brandwachen einzuteilen und zu benennen.
- Bei der Vorbereitung ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Abstand zu brennbaren Objekten (50 m) und Wäldern (50 m) eingehalten wird.
- Zum Verbrennen sind nur organische Stoffe, wie Holz, Äste usw. zu verwenden. Gummi, Plaste, brennbare Flüssigkeiten, Farben, Lacke usw. dürfen nicht verbrannt werden.
- Hinweisen möchten wir auf die Durchführung zentraler Osterfeuer in jeder Gemeinde des Amtes Peitz.

Bei Nichteinhaltung dieser Forderungen muss mit einem Verwarnungsgeld nach § 23, Abs. 1, Nr. 6 Landesimmissionsschutzgesetz und entsprechend § 12 der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit im Amt Peitz“ vom 13.07.2009 gerechnet werden.

Die Vorbereitung und das Aufsichten des Brennmaterials hat erst **ab dem 01.04.2010** zu erfolgen und ist unter Kontrolle zu halten.

Die Alarmierung der Feuerwehr zu nichtgenehmigten Osterfeuern wird zu einer kostenpflichtigen Angelegenheit, die nach der Gebührensatzung der Amtsfeuerwehr Peitz vom 27.03.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 07/2006, berechnet wird.

Für die Genehmigung des Traditionsfeuers ist auf der Grundlage der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Peitz vom 07.11.2005, § 2, (1) Anlage Pkt. 2.3, eine Gebühr in Höhe von 10 Euro zu entrichten. Durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes werden Kontrollen durchgeführt.

D. Blümel

Ordnungsamtsleiter

Aktuelle Information für Brandenburger Wohnungseigentümer

- im Sanierungsgebiet der Stadt Peitz -

Neu: Förderung der nachhaltigen Energieeinsparung von Wohneigentum 2010/ 2011

Seit Jahren fördert das Land Brandenburg private Haushalte beim Erwerb und Bau von selbst genutztem Wohneigentum mit zinsfreien Darlehen bzw. Zuschüssen.

Zusätzlich können ab 2010 private Haushalte erstmals Fördermittel des Landes entgegennehmen, um ihr bestehendes selbst genutztes Wohneigentum zu modernisieren und in Stand zu setzen. Mit der neuen WohneigentumModInstR schafft das Land hohe Anreize zur Durchführung von nachhaltig energieeinsparenden Maßnahmen an Gebäuden, wenn diese vor dem 03.10.1990 gebaut wurden.

Gefördert wird mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Bereits die Grundförderung für private Haushalte beträgt 18.000 Euro. Zusätzliche Förderungen sind möglich, wenn Kosten für das Erreichen von besonders hohen energetischen Standards auftreten oder auch durch denkmalpflegerischen Mehraufwand entstehen. Für Haushalte mit geringeren Einkommen wird ein weiterer Zuschuss gewährt.

Neben diesen Zuschüssen bietet das Land auch eine Reihe weiterer Fördermittel, um z. B.

- bestehendes Wohneigentum zu erwerben und zu modernisieren. Selbst nutzende Eigentümer können Zuschüsse erhalten,
- neues Wohneigentum zu schaffen oder Gebäude herzurichten, um die Wohnungen anschließend an Selbstnutzer zu verkaufen. Als Anschubfinanzierung wird ein zinsfreies Darlehen geboten,
- Wohnraum behindertengerecht umzubauen, Mieter, Vermieter oder selbst nutzende Wohnungseigentümer können Zuschüsse erhalten.
- Nutzer und Mitglied einer Wohnungsgenossenschaft zu werden. Für den Erwerb von Geschäftsanteilen können Zuschüsse beantragt werden.

Eine Übersicht über alle Zuschüsse, zinsgünstigen Darlehen und Bürgschaften finden Sie unter www.ilb.de.

Bei Fragen zur Förderung und Finanzierung von Wohneigentum im Land Brandenburg werden Sie kostenfrei beraten von den Kundenberatern der

InvestitionsBank des Landes Brandenburg

Steinstraße 104 - 106

14480 Potsdam

Infotelefon: 03 31/66 0- 13 22

Fax: 03 31/66 0- 14 91

E-Mail: immo-kunden@ilb.de

Internet: www.ilb.de

Bekanntmachungen der Beschlüsse

13. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 26.01.2010

öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 7/13/73/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück stimmt dem Bau der Brücke über die Kohlebahn bei Heinersbrück - B97 zu.

Beschluss Nr.: 7/13/74/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück nimmt die Abänderung zum Betriebsplan „Tagebau Jänschwalde“, rückwärtige Bereiche - Änderung der Nutzungsart für das Depot Jänschwalde II in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

Beschluss Nr.: 7/13/75/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, den Gehwegsbau 2. BA in der Hauptstraße beidseitig durchzuführen.

Beschluss Nr.: 7/13/76/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt den Bau einer Bewässerungsanlage auf dem Friedhof in Heinersbrück.

Beschluss Nr.: 7/13/77/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Übernahme der Eigenanteile für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi Projekt Nr.: II2KOKO-250931710B für den Planzeitraum vom 31.12.2009 bis 31.12.2012 in Höhe von 5.100,00 Euro.

2010: 1.800,00 Euro, 2011: 1.800,00 Euro, 2012: 1.500,00 Euro.

Beschluss Nr.: 7/13/78/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt, dass auf dem Friedhof in Heinersbrück eine grüne Wiese im rechten Bereich des Haupteinganges und eine Streuwiese im Mittelfeld des linken Bereichs des Haupteinganges mit eingerichtet werden.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 7/13/79/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Bauleistungen für die Neugestaltung der Außenanlagen auf dem Friedhof Grötsch an die Firma Heiner GmbH.

Beschluss Nr.: 7/13/80/10

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Neugestaltung der Außenanlagen auf dem Friedhof in Heinersbrück an das Projektierungsbüro M. Petras.

18. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 26.01.2010

öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 8/18/178/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, den TOP 3a Stellungnahme der Gemeinde zum Plangenehmigungsverfahren „Kleingewässerprojekt Spree“ und den TOP 13a Beschluss zur Vergabe von grafischen Leistungen für das Museum im Basement des Aussichtsturms im Erlebnispark in die Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss Nr.: 8/18/179/10

Die Gemeindevertretung Teichland lehnt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Errichtung eines „Solarparks Teichland“ in der Gemarkung Maust ab.

Beschluss Nr.: 8/18/180/10

Die Gemeindevertretung Teichland nimmt die Unterlagen zum Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Kleingewässerprojekt Spree“ zur Kenntnis.

Beschluss Nr.: 8/18/181/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Baugenehmigung für den Neubau einer Reithalle mit Sozialbereichsanbau auf dem Flurstück 375/6 und 375/7 der Flur 2, Gemarkung Maust das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss Nr.: 8/18/182/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, dem Antrag auf Abweichung von der Gestaltungssatzung Maust betreffend § 2 - Bauweise, § 3 - Dächer, § 5 - Fassade, § 6 - Fenster, Türen und sonstige Öffnungen, bei der geplanten Errichtung einer Reithalle mit Sozialbereichsanbau auf den Flurstücken 375/6 und 375/7 der Flur 2, Gemarkung Maust das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss Nr.: 8/18/183/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Festsetzung folgender Schließtage für die Kita „Spatzennest“ im OT Neuen- dorf für das Jahr 2010:

14.05.2010, 20.12.2010 - 31.12.2010

Beschluss Nr.: 8/18/184/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Friedhofsatzung der Gemeinde Teichland.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 8/18/185/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt den Ankauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 317 mit ca. 1.200 qm, Flurstück 321 und Flurstück 193/3 der Flur 2 der Gemarkung Neuendorf.

Die Kosten der Vermessung zum Flurstück 317 sowie die Kataster- und Notarkosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Beschluss Nr.: 8/18/186/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die 1. Vertragserweiterung des Vertrages über die Planung der Elektroinstallation des Aussichtsturmes im Erlebnispark Teichland, speziell „Video- präsentationstechnik“, zwischen der Gemeinde Teichland und den Ingenieurbüro Werner.

Beschluss Nr.: 8/18/187/10

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt, das Grafikbüro Anspach mit der Herstellung von maximal 13 Stück Illustrationen für das Museum des Aussichtsturmes im Erlebnispark Teichland zu beauftragen.

10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.02.2010

öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 2/10/108/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, dem Abwägungsprotokoll vom 08.01.2010 zum Entwurf des Bebauungsplanes „Zitadelle“ gemäß Anlage zuzustimmen.

2. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss Nr.: 2/10/109/10

1. Auf Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) beschließt die Stadtverordnetenversammlung Peitz den Bebauungsplan „Zitadelle“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Das Amt wird beauftragt, für die Satzung über den Bebauungsplan die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss Nr.: 2/10/110/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, den städtebaulichen Vertrag mit der Objekt- und Verwaltungsgesellschaft Peitz GmbH & Co. KG zur Übertragung der Planungsleistung für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der ehemaligen B 97“ (gemäß Anlage) zuzustimmen.

Beschluss Nr.: 2/10/111/10

1. Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der ehemaligen B 97“ gemäß Anlage zuzustimmen.
2. Die öffentliche Auslegung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 18.02.2010 bis einschließlich 19.03.2010.

nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 2/10/112/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt, die Arbeiten zur Grundstücksabgrenzung Markt 16/17 an das Bauunternehmen Frank Korrenz zu vergeben.

Beschluss Nr.: 2/10/113/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Übernahme der Kreditverpflichtung aus Altschulden gemäß dem vorliegenden Kreditvertrag gegenüber der Deutschen Kreditbank. Die über den Planbetrag 2010 hinausgehende Summe der Kredittilgung kann aus der Rücklage entnommen werden.

Beschluss Nr.: 2/10/114/10

Die Stadtverordnetenversammlung Peitz beschließt die Bestätigung der Aufhebung (Kündigung) des Pachtvertrages zum Bungalow an der Garkoschke mit einer Peitzer Jugendgruppe.

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss -

Dienstag, 09.03.2010

- 18:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum
- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, Gemeindezentrum Bärenbrück

Mittwoch, 10.03.2010

- 17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung Peitz, Rathaus

Dienstag, 16.03.2010

- 19:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow, Kita Drehnow

Montag, 22.02.2010

- 18:00 Uhr Bürgermeisterberatung Zbaszynek-Raum, Schulstr. 6, Peitz

Donnerstag, 25.03.2010

- 17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt Peitz, Rathaus

Freitag, 26.03.2010

- 18:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindezentrum

Mittwoch, 31.03.2010

- 18:00 Uhr Gewerbe- und Tourismusausschuss der Stadt Peitz, Rathaus

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:

Bürgermeister Fritz Weitow

Tel.: 03 56 09/203
mittwochs von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindebüro, Dorfstraße 20a

Drehnow:

Bürgermeister Fritz Kschammer

Tel.: 03 56 01/2 24 85
dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Kita, Hauptstraße 34

Heinersbrück:

Bürgermeister Horst Gröschke

Tel.: 03 56 01/8 21 14
donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr im Gemeindezentrum, Hauptstraße 2

Ortsteil Grötsch:

Ortsvorsteher Andre Wenzke

Tel.: 03 56 01/8 21 47
ungerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr, Gemeindezentrum Grötsch

Jänschwalde:

Bürgermeister Heinz Schwietzer

Tel.: 03 56 07/74 69 14
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde

Ortsteil Jänschwalde-Dorf:

Ortsvorsteher Günter Selleng

Tel.: 03 56 07/7 30 99
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Gubener Straße 30b, Jänschwalde

Ortsteil Jänschwalde-Ost:

Ortsvorsteher Heiko Bieder

Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen statt.
Termine gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen.

Ortsteil Drewitz:

Ortsvorsteher Heinz Schwietzer

Tel.: 03 56 07/7 32 41
jeden 2. und 4. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr, Dorfstraße 71A, Jänschwalde/ OT Drewitz

Ortsteil Grieben:

Ortsvorsteher Hartmut Fort

Tel.: 03 56 96/275
Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den Bekanntmachungskästen statt.

Peitz:

Bürgermeister Bernd Schulze

Tel.: 03 56 01/2 31 03
dienstags von 15:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Markt 1

Tauer:

Bürgermeisterin Karin Kallauke

Tel.: 03 56 01/8 94 84
dienstags von 16:00 bis 18:00 Uhr im Gemeindebüro, Hauptstraße 108

Teichland:

Bürgermeister Helmut Geissler

jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr
1. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31a
Tel.: 03 56 01/8 21 94
2. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21
Tel.: 03 56 01/2 30 09
3. Dienstag im Monat im Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 1
Tel.: 03 56 01/2 20 19

Turnow-Preilack:

Bürgermeister Helmut Fries

gerade Wochen
Freizeitreff Preilack, Schönhöher Str. 15
Tel.: 03 56 01/8 98 16
ungerade Wochen
Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19
Tel.: 03 56 01/2 25 59

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

**Nächster Redaktionsschluss:
Donnerstag, der 11. März 2010, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, der 24. März 2010**